

Mandats- und Honorarbedingungen

Die Mandatsbedingungen gelten für alle Mandatsverhältnisse mit Hotz Rechtsanwälte, Anheggerstr. 53, 88131 Lindau/B., nachfolgend „Rechtsanwälte“, auch für die außergerichtliche Erteilung von Rechtsrat und Auskünften.

Bei Folgemandanten werden die Bedingungen als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrunde gelegt. Bei Änderungen der Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

Mandatsverhältnis, Vertragsgegenstand und Hinweise

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag bzw. aus der erteilten Vollmacht ergibt.

Durch Übersenden von Schriftstücken, E-Mails, Telefaxen oder durch Telefonanrufe kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Telefonisch erteilte oder elektronisch versandte Auskünfte oder Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Gleichwohl entstehen für solche Tätigkeiten Gebührenansprüche des Rechtsanwalts.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen des Auftrags zur tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation des Mandanten betreffend und im notwendigen Umfang vorzutragen. Dabei sind sie berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Eine Überprüfung dieser Angaben oder eigene Nachforschungen der Rechtsanwälte sind nicht geschuldet.

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwälten über alle mit dem im Auftrag in Zusammenhang stehenden Tatsachen unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm insbesondere sämtliche, den Auftrag betreffenden Schriftstücke vorzulegen.

Der Mandant hat die Rechtsanwälte außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer usw. wechselt oder er eine längere Zeit (mehr als eine Woche) nicht erreichbar ist. Der Mandant verpflichtet sich, die Rechtsanwälte umgehend zu informieren, wenn ihm in übersandten Schriftsätzen Fehler in Tatsachenbehauptungen vorliegen oder die Tatsachen unvollständig sind.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant die Abweichung bei Kenntnis der Sachlage und objektiver Würdigung billigen würde.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben. Äußert sich der Mandant nicht zu einer von den Rechtsanwälten vorgeschlagenen Maßnahme binnen der gesetzten Frist, so besteht, auch im Falle drohenden Rechtsverlusts, keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Gerichtskosten

Sollte ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren seitens des Mandanten betrieben werden, so werden die anfallenden Gerichtskosten im Voraus angefordert. Eine Klageerhebung unterbleibt, solange die Gerichtskosten nicht bezahlt sind. Das kann bei verspäteter Zahlung zur Folge haben, dass Verjährung eintritt nur dadurch, weil die Gerichtsgebühren nicht eingezahlt werden.

Gebühren und Auslagen, Aufrechnung

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verwendet werden.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder (Fremdgelder) mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt als die Forderung der Rechtsanwälte oder eine versehentliche Zahlung erfolgt ist.

Eine Verrechnung mit zweckgebundenen zur Verfügung gestellten Fremdgeldern bedarf der Zustimmung des Mandanten. Die Rechtsanwälte sind zur Zurückbehaltung von Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen berechtigt, soweit die Zurückbehaltung nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.

Die Kosten für Ablichtungen und Abschriften sind stets zu erstatten. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG), zzgl. Umsatzsteuer. Eine Aufrechnung mit Honorarforderungen der Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.

Beendigung des Mandatsverhältnisses

Das Mandatsverhältnis kann beiderseits ohne Angaben von Gründen jederzeit gekündigt werden. Auch eine bei Begründung des Mandatsverhältnisses nicht absehbare Interessenkollision berechtigt zur Kündigung des Mandatsverhältnisses.

Auch bei vorzeitiger Beendigung des Mandatsverhältnisses, egal aus welchem Grunde, bleiben sämtliche bis dahin verdienten Gebührenansprüche des Rechtsanwalts bestehen. Sie werden mit der Abrechnung fällig.

Datenschutz

Die den Rechtsanwälten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Elektronisch gespeicherte Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen bestmöglich gegen unbefugten Zugriff geschützt.

Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwälte unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden je nach Schadensfall in Höhe von 2 Mio. Euro abdeckt.

Auf diese Schadenshöhe wird die Haftung der Rechtsanwälte für fahrlässige Pflichtverletzungen des jeweiligen Rechtsanwalts, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

Die Begrenzung der Haftung findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder einer vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Mit diesen Bedingungen bin ich einverstanden.

Lindau, den _____

Unterschrift